

Das „Asylpaket II“

Was steckt drin?

Von Sebastian Röder

Nun ist es also soweit. Nach langem Anlauf ist das sogenannte „Asylpaket II“ nunmehr in Kraft getreten. Auch das „Köln-Gesetz“, mit dem die Ausweisung straffälliger Ausländer erleichtert und ihre Flüchtlingsanerkennung erschwert werden soll, gilt seit dem 17. März 2016. Offiziell nennt sich das „Asylpaket II“ „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“. Bei dem ein oder anderen dürfte der Titel ein Déjà-vu auslösen. Erst im Oktober 2015 war ja das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten. Durch die Einführung beschleunigter Verfahren sollen also offenbar die durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz bereits beschleunigten Asylverfahren weiter beschleunigt werden?! Jedenfalls im Gesetzgebungsverfahren war der Gesetzestitel zweifelsohne Programm. Die den beteiligten Verbänden eingeräumte Stellungnahmefrist betrug nur wenige Stunden. Umso bemerkenswerter ist es, dass trotz der Kürze der Zeit eine Fülle umfangreicher und gewichtiger Argumente vorgetragen wurden. Allein: Gehör fanden Sie beim Gesetzgeber nicht. Über die flüchtlingsrechtlichen Auswirkungen des jüngsten Gesetzesstreichs informiert nachfolgender Überblick:

Beschleunigte Verfahren

Asylanträge bestimmter Personengruppen kann das BAMF zukünftig in einem beschleunigten Asylverfahren bearbeiten (§ 30a AsylG). Möglich ist dies unter anderem bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) sowie Asylfolgeantragstellern (§ 30a Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Folgeantragsteller sollen nach einer Auskunft des Bundesinnenministeriums vom 8. März 2016 allerdings nur im Falle einer vorherigen Ausreise und anschließender Wiederkehr betroffen sein. Die Entscheidung muss innerhalb einer Woche nach förmlicher Asylantragstellung fallen. Wartet das BAMF diese Frist nicht, wird das Asylverfahren als „normales“ fortgesetzt (§ 30a Abs. 2 Satz 2 AsylG). Während des beschleunigten Asylverfahrens sind die Asylbewerber verpflichtet, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung („Ankunftszentrum“) zu wohnen (§§ 5 Abs. 4, 30a Abs. 3 Satz 1 AsylG). Zudem gilt eine „strenge Residenzpflicht“ bezogen auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde. Dieser Residenzpflicht unterliegen in der Erstaufnahme zwar grundsätzlich auch Asylbewerber im „normalen“ Asylverfahren. Im beschleunigten

Verfahren hat ein Residenzpflichtverstoß allerdings zur Folge, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Das beschleunigte Verfahren orientiert sich am sogenannten Flughafenverfahren. Anders als dort sieht der Gesetzgeber aber keine besonderen Rechtsschutz- und Verfahrensgarantien, etwa kostenlosen Zugang zu einem Anwalt, vor, obwohl die betroffenen Personen aufgrund der Umstände (Sachleistungsprinzip, Lage der LEA, Residenzpflicht, fehlendes soziales Netz, kurze Aufenthaltsdauer) durchaus vergleichbar isoliert sind.

Rücknahme des Asylantrags bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Kommt der Asylbewerber bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nach, besteht das Risiko, dass sein Asylantrag zukünftig als zurückgenommen gilt. Das Asylverfahren wird dann per Bescheid eingestellt. Konkret droht eine Verfahrenseinstellung in folgenden Konstellationen:

- Der Asylbewerber kommt einer Aufforderung zur Vorlage wesentlicher Informationen nicht nach (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 AsylG).
- Der Asylbewerber kommt der Aufforderung zur Anhörung nicht nach (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 AsylG).
- Der Asylbewerber ist untergetaucht (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG).
- Der Asylbewerber verstößt gegen die im beschleunigten Verfahren bestehende Residenzpflicht (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG).
- Der Asylbewerber kommt einer Weiterleitungsverfügung an die nächstgelegene/zuständige Erstaufnahmeeinrichtung nicht nach (§§ 20 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 AsylG)
- Der Asylbewerber nimmt den Termin zur persönlichen Asylantragstellung bei der BAMF-Außenstelle nicht wahr (§ 23 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 AsylG)

Auf diese (drohende) Rechtsfolge ist der Asylbewerber schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis hinzuweisen. Die Einstellung des Asylverfahrens kann verhindert werden, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis auf vom Asylbewerber nicht zu beeinflussenden Umständen beruht. Gelingt dies nicht, kann bei der zuständigen Außenstelle des BAMF einmalig die Wiederaufnahme des Asylverfahrens ohne Angabe von Gründen beantragt werden (§ 33 Abs. 5 Satz 2, 3 AsylG). Das gilt nicht, wenn die Einstellung des Asylverfahrens länger als 9 Monate zurückliegt oder wenn das Asylverfahren bereits einmal wiederaufgenommen wurde. Ein solcher Wiederaufnahmeantrag wird als Folgeantrag gewertet (§ 33 Abs. 5 Satz 6 AsylG). Unabhängig von dem Recht auf Wiederaufnahme kann Klage – und ggf. ein Eilantrag – gegen den Einstellungsbescheid des BAMF erhoben werden.

Erweiterte Führungszeugnisse

Für Personal in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, das regelmäßigen Umgang mit Minderjährigen hat, soll der Träger der Einrichtung zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis einholen (§§ 44 Abs. 3 Satz 2, 53 Abs. 3 AsylG). Das gilt auch für dauerhaft ehrenamtlich Tätige, die Umgang mit Minderjährigen haben. Die Vorschrift will den Minderjährigenschutz verbessern, da erweiterte Führungszeugnisse auch geringe Strafen im Bereich „Sexual- und Gewaltdelikte“ ausweisen.

Beschränkter Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Personen mit subsidiärem Schutzstatus, denen die Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) nach dem 17. März 2016 erteilt wurde, sind bis zum 16. März 2018 vom Familiennachzug ausgeschlossen (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Dabei hatte der Gesetzgeber erst mit Wirkung zum 1.8.2015 subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge beim Familiennachzug gleichgestellt. De facto macht das Gesetz dies nun wieder rückgängig. Der Ausschluss betrifft sowohl den Nachzug der „Kernfamilie“ als auch den Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) mit subsidiärem Schutzstatus. Für anerkannte Asylberechtigte / Flüchtlinge gilt die Neureglung nicht. Allerdings ist in der Praxis zu beobachten, dass insbesondere SyrerInnen nicht mehr automatisch den Flüchtlingsstatus, sondern teilweise „nur noch“ den subsidiären Schutz erhalten. Deshalb ist es wichtig, dass auch sie im Rahmen der Anhörung möglichst detailliert ihre individuellen Fluchtgründe schildern. Auf Grundlage des – inzwischen abgeschafften – Fragebogenverfahrens genügte regelmäßig der Nachweis der syrischen Staatsangehörigkeit.

Kürzung Asylbewerberleistungen

Die monatlichen Asylbewerberleistungen – konkret der notwendige persönliche Bedarf („Taschengeld“) – werden reduziert. Je nach Regelbedarfsstufe beträgt die Kürzung zwischen 6 bis 10 € monatlich (§ 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG).

Die regulären Asylbewerberleistungen sollen zudem in Zukunft erst dann gewährt werden, wenn der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte „Ankunftsnachweis“ durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wurde (§ 11 Abs. 2a AsylbLG). Bis dahin wird nur der Bedarf an Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gedeckt und zwar regelmäßig durch Sachleistungen. Solange der Ankunftsnachweis aber noch nicht flächendeckend eingeführt ist – bislang wird er testweise nur in Heidelberg ausgegeben – entsteht der volle Leistungsanspruch, sobald der Asylbewerber erkenntnisdienlich behandelt und von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde.

Erschwerte Geltendmachung gesundheitsbedingter Abschiebungshindernisse

Ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis darf das BAMF nach dem Gesetzeswortlaut nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen bejahen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Nach der Gesetzesbegründung soll insbesondere die Geltendmachung sogenannter posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) erschwert werden. Die Abschiebung setzt grds. keine der deutschen gleichwertige Gesundheitsversorgung im Heimatland voraus. Auch soll eine Abschiebung bereits dann zulässig sein, wenn eine ausreichende Versorgung nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Nach der Rechtsprechung muss dem Kranken diese Versorgung dann aber auch in tatsächlicher, insbesondere in finanzieller Hinsicht offenstehen.

Ferner werden die Nachweispflichten bzgl. inlandsbezogener Abschiebungshindernisse (= Duldungsgründe) verschärft (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Im Ausgangspunkt vermutet das Gesetz dabei, dass der Asylbewerber gesund ist. Die Vermutung kann (nur) durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräftet werden. Nach dieser Formulierung sind Atteste psychologischer Psychotherapeuten ausgeschlossen, obwohl diese anerkanntermaßen über die erforderliche Expertise verfügen. Umgekehrt muss der bescheinigende Arzt dem Wortlaut nach kein Facharzt sein, so dass die Bescheinigung eines Allgemeinmediziners ausreichend sein kann, wenn diese den im Gesetz genannten inhaltlichen Anforderungen (Befundtatsachen, Methode der Tatsachenerhebung, Diagnose, Schweregrad der Erkrankung, Folgenabschätzung) genügt. Die Bescheinigung ist unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Attests, vorzulegen (§ 60a Abs. 2d Satz 1 AsylG). Geschieht dies nicht, muss die Behörde die verspätet vorgelegte Bescheinigung grds. ignorieren (§ 60a Abs. 2d Satz 2 AsylG). Aus der Gesundheitsvermutung wird in diesem Fall eine Gesundheitsfiktion. Ordnet die Behörde nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine (eigene) gesundheitliche Untersuchung an, besteht die Pflicht, dem Folge zu leisten. Andernfalls darf die vorgetragene Erkrankung ignoriert werden (§ 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG).

Ausschluss Flüchtlingsanerkennung

Straffällige Asylbewerber können zukünftig leichter von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen werden. Aus gutem Grund war dies bislang erst bei einer Einzelfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren möglich, sofern Wiederholungsgefahr bestand. Denn: Die Begehung einer gravierenden Straftat ändert nichts an einer drohenden Verfolgung und der damit häufig einhergehenden Gefahr für Leib oder Leben. Das Mittel, auf die Straftat zu reagieren, ist das Strafrecht, das selbstverständlich auch für Flüchtlinge gilt. Das ändert aber nichts daran, dass die Person weiterhin Verfolgungsschutz benötigt. Diese grundsätzliche Trennung von Straf- und Flüchtlingsrecht weicht der Gesetzgeber nunmehr in bedenklicher Weise auf. Durch die Neuregelung wird dem BAMF nunmehr das Ermessen eingeräumt, trotz bestehender Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft zu versagen, wenn der Asylbewerber wegen einer oder mehrerer bestimmter Delikte, insbesondere solche mit Gewaltbezug zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde (§ 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG). Damit ist eine Versagung des Flüchtlingsstatus selbst bei Bewährungsstrafen möglich.

Fazit

Mit „Paketen“ dürften die meisten tendenziell etwas Positives verbinden. Bei denjenigen, die sich für die Rechte von Flüchtlingen stark machen, ruft das Wort inzwischen eher bange Blicke hervor. Schon beim „Auspacken“ von „Asylpaket I“ überwogen Verschärfungen und Beschränkungen. Trotzdem hielt es auch den ein oder anderen Lichtblick parat, wie etwa die „Öffnung“ der Integrationskurse für Asylbewerber – wenn auch nur für solche mit „guter Bleibeperspektive“. Nach vergleichbaren Lichtblicken sucht man in „Asylpaket II“ vergeblich. Stattdessen sollen Sanktionen, Verschärfungen und Kürzungen endlich und wieder einmal die erhoffte Asylverfahrensbeschleunigung bewirken. Mühsam und gerade erst erzielte Fortschritte werden dabei preisgegeben. Einmal mehr werden verfassungs-, europa- und menschenrechtliche Grenzen leichtfertig ausgetestet. Und einmal mehr darf bezweifelt werden, dass die ergriffenen Maßnahmen den vom Gesetzgeber erhofften Effekt haben. Und so verwundert es dann auch nicht, dass der Gesetzgeber schon fleißig „Asylpaket III“ packt. Fortsetzung folgt deshalb... leider.

Der Autor:

Sebastian Röder
ist Mitarbeiter
der Geschäfts-
stelle des Flücht-
lingsrats BW.